

BSG: Mindesthonorarniveau für Vergütung psychotherapeutischer Leistungen

Urt. v. 28.4.2004 – B 6 KA 62/03 R

Die gesetzlich angeordnete Absicherung eines bestimmten Mindesthonorarniveaus für die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen im Jahre 1999 kann sowohl durch eine Erhöhung der Gesamtvergütung der Krankenkassen als auch durch eine Umverteilung von Honoraranteilen seitens der Kassenärztlichen Vereinigung realisiert werden.

(SG Gotha – S 12 KA 924/00)

Tatbestand

- 1 Umstritten ist die Rechtmäßigkeit einer Schiedsamsentscheidung zur Finanzierung psychotherapeutischer Leistungen im Jahre 1999.

- 2 Die klagende Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) und die beigeladenen Verbände der Ersatzkassen vereinbarten am 25. März 1999 in einem Gesamtvertrag die Höhe des Ausgabenvolumens für die psychotherapeutischen Leistungen im Jahre 1999. Unter Anwendung der maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Juni 1998 (PsychThGEG) und des Gesetzes zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. Dezember 1998 (GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz <GKV-SolG>) wurden ein Ausgabenvolumen sowie ein vorläufiger Punktwert für die psychotherapeutischen Leistungen von 6,6 Pfennigen vereinbart. Nach Abrechnung der ersten beiden Quartale des Jahres 1999 wurde deutlich, dass die vereinbarte Obergrenze des Ausgabenvolumens von 6.557.851,02 DM nicht ausreichen würde, um die Leistungen des dritten und vierten Quartals mit diesem Punktwert zu honorieren. Bei unverändertem Leistungsverhalten hätte sich nach den Berechnungen der Klägerin ein rechnerischer Auszahlungspunktwert von lediglich 3,38 Pfennigen ergeben.

- 12 das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 29. Januar 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.
- 13 Er hält seinen Beschluss für rechtmäßig. Wenn gesetzlich ein Schiedsverfahren vorgeschrieben sei, müsse das Schiedsamt über einen gewissen Beurteilungsspielraum bzw über eine Entschließungsfreiheit verfügen. Es sei nicht Aufgabe des Schiedsamtes, Gesetzestexte, die nach Meinung von Gerichten eindeutig seien, zu interpretieren. Wenn das SG der Meinung sei, das Schiedsamt habe gar keinen Ermessensspielraum bei der Festlegung des Vertragsinhalts, weil aus dem Gesetz eindeutig die zu treffende Regelung hervorgehe, hätte das Schiedsamt nicht tätig werden müssen.
- 14 Die Klägerin beantragt,
- 15 die Revisionen der Beigeladenen zurückzuweisen.
- 16 Sie hält das Urteil des SG für zutreffend. Es sei im Jahre 1999 allein Sache der Krankenkassen gewesen, das für eine angemessene Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen notwendige Finanzvolumen bereitzustellen.

Entscheidungsgründe

- 17 Die Revisionen der beigeladenen Ersatzkassenverbände haben Erfolg, soweit diese mit ihrem Hilfsantrag neben der Aufhebung des Urteils des SG die Abweisung der Klage der KÄV gegen den Beschluss des beklagten Schiedsamtes begehren. Der weitergehende Hauptantrag der Beigeladenen, den Beschluss des Beklagten insoweit aufzuheben, als neben der KÄV auch die Ersatzkassen zur Zahlung des erforderlichen "Auffüllbetrages" verpflichtet worden sind, bleibt dagegen erfolglos, weil die Entscheidung des Schiedsamtes in vollem Umfang rechtmäßig ist.
- 18 Dieser Hauptantrag ist in der hier zu beurteilenden besonderen Konstellation zulässig. Gegen den Beschluss des beklagten Schiedsamtes haben sowohl die KÄV als auch die Ersatzkassenverbände Klage erhoben. Das SG hat die Klage der KÄV abgelehnt. Die Klage der Ersatzkassenverbände ist zurückgewiesen worden. Das SG hat die Klage der KÄV abgelehnt, weil die Klage der Ersatzkassenverbände nicht zulässig ist. Die Klage der KÄV ist abgelehnt worden, weil die Klage der Ersatzkassenverbände nicht zulässig ist. Die Klage der KÄV ist abgelehnt worden, weil die Klage der Ersatzkassenverbände nicht zulässig ist.

35 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff). Unabhängig von der Frage, ob die Anordnung einer Kostenerstattung deshalb unbillig wäre, weil Klägerin und Beigeladene ohnehin alle Kosten der Tätigkeit des Beklagten tragen, ist eine Kostenerstattung nach dem Prozessserfolg nicht geboten. Klägerin und Beigeladene haben sich jeweils nur teilweise durchgesetzt.